

Wettspielanweisungen des FK Niederlausitz für das Spieljahr 2022/2023

I. Allgemeine Bestimmungen für den Spielbetrieb im Fußballkreis Niederlausitz

1. Durchführung von Fußballveranstaltungen

1.1

Pflicht- und Freundschaftsspiele sind sportliche Veranstaltungen, die auf der Grundlage der gültigen Ordnungen des FLB einschließlich seiner Wettspielanweisungen durchgeführt werden und von den gastgebenden Vereinen entsprechend vorzubereiten sind.

Alle Pflichtspiele finden gem. Rahmenterminplan statt. In besonderen Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit den Vereinen davon abgewichen werden.

Für die Saison 2022/2023 gelten noch Festlegungen aus der Corona-Pandemie und Anpassungen der Ordnungen des FLB.

1.2

Die zuständigen Ausschüsse können zur Absicherung des Spielbetriebes Sonderregelungen für die Saison 2022/2023 treffen, dies betrifft insbesondere die Anpassung von Spielklassen, sofern auf Grund von behördlichen Vorgaben ein geregelter Spielbetrieb mit Hin- und Rückspielen nicht durchzuführen ist.

Achtung: die SPO des FLB wurde im § 29 (2) hinsichtlich der Entscheidung zu Staffelfwertungen geändert.

1.3

Die Spiele im FK Niederlausitz sind vorrangig auf Naturrasenplätzen durchzuführen. Zur Vermeidung von Spielausfällen können zugelassene Nebenplätze genutzt werden. Handelt es sich hierbei um Kunstrasen- oder Hartplätze, so sind die sportlichen Gegner rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Es besteht kein Einspruchsrecht gegen das Austragen von Spielen auf Nebenplätzen oder anderweitig zugelassenen Platzanlagen in zumutbarere Umgebung des verantwortlichen Heimvereines.

Für das Spielen auf Kunstrasenplätzen wird darauf verwiesen, dass nur das Tragen von zulässigem Schuhwerk erlaubt ist. Das betrifft Schuhe mit Nocken-, Multinocken- und Gummisohle. Nicht erlaubt sind Schuhe mit Schraubstollen. Die Vereine haben darauf in ihrer Sportanlagen- bzw. Stadionordnung Bezug zu nehmen und mit dem Rechtsträger die Nutzungsbestimmungen anzupassen.

1.4.

Aussagen zu Spielabsetzungen werden unter dem Punkt „Verfahrensweise bei der Feststellung der Unbespielbarkeit von Sportstätten“ getroffen.

Ein **Nicht- oder zu spätes Antreten** zu einem Pflichtspiel kann nicht damit entschuldigt werden, dass es verkehrstechnische Probleme gegeben hat. Weiterhin ist unverzüglich dem Staffelleiter ein begründeter Nachweis des Verursachers zu erbringen.

1.5

Zur Vorbereitung des Spieljahres 2022/2023 werden vor Beginn der Saison den Vereinen die Spielansetzungen per E-Postfach zugestellt. Innerhalb einer Frist von 10 Tagen haben die Vereine die Möglichkeit abgestimmte Spieländerungen dem Spielausschuss mitzuteilen.

1.6

Spielberichte

Die Spielberichte werden im DFB-Net Portal elektronisch erzeugt und sind gewissenhaft auszufüllen.

Die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine haben alle Eintragungen des Schiedsrichters im Spielbericht zur Kenntnis zu nehmen und müssen diese bis spätestens 60 Minuten nach der Freigabe des Schiedsrichters, grundsätzlich vor Ort über ihre jeweilige Kennung elektronisch bestätigen.

Verstöße gegen die Anweisung zum zeitgerechten Ausfüllen und Bestätigen der Spielberichte wird nach RuVO § 8 (3) a in Verbindung mit Anhang Nr. 2 1. 1) geahndet.

Der DFB-Net Spielbericht muss nicht dem Staffelleiter in ausgedruckter Form zugestellt werden.

Die Vereine haben die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sollte anderen Problemen (u.a. Bearbeitung von Aufstellungen) auftreten, sind diese vom Schiedsrichter unter Sonstige Bemerkungen einzutragen oder mit dem Staffelleiter zu klären.

Evtl. Gegendarstellungen zu **Eintragungen der Schiedsrichter** im Spielbericht sind spätestens **drei Tage** nach Spieldurchführung an den Staffelleiter zu senden.

1.7

Spielberechtigungslisten

Vor dem Spieljahr sind durch die Vereine die DFB-Net Spielberechtigungslisten in Eigenverantwortung für den DFB-Net Spielbericht einzupflegen. Die DFBnet Spielberechtigungslisten der Herrenspielklassen werden durch die Staffelleiter nicht mehr fixiert. Für die nachträglichen An- und Abmeldungen von Spielern zur DFB-Net Spielberechtigungsliste während des Spieljahres sind grundsätzlich die Vereine verantwortlich.

Für den Einsatz der Spieler trägt grundsätzlich der Verein die Verantwortung.

Mit der Einführung des Spielerpasses online sind die Vereine verpflichtet die Spielberechtigungslisten mit Fotos der Spieler zu hinterlegen.

Zur Kenntnis hier die im § 8 (1) geregelten Pflichten:

Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFB-Net nachgewiesen, wobei im DFB-Net

1. Lichtbild
2. Name, Vorname
3. Geburtstag
4. Beginn der Spielberechtigung, eventuelle Befristung
5. Registriernummer des Ausstellers
6. Name des Vereins

des Spielers hinterlegt sind.

Weitere Informationen zur Handhabung der Spielberechtigung sind in der SPO § 8 vorhanden.

Die Vereine sind verpflichtet An- und Abmeldungen von Spielern dem jeweiligen Staffelleiter per E-Postfach schriftlich anzuzeigen.

1.8

Spielerwechsel

Für die Saison 2022/2023 besteht die Möglichkeit 5 Spieler zu wechseln. Hier gelten die Bestimmungen der SPO 20 (5) mit Beginn Absatz 2

Für den FK Niederlausitz ist eine besondere Verfahrensweise für das Wiedereinwechseln in der 1. und 2. Kreisklasse getroffen worden und ist als Anlage 1 beigelegt.

1.9

Spielverlegungen

Anträge zu Spielverlegungen sind **grundsätzlich kostenpflichtig** und 30 Tage vor Spieldurchführung unter Nutzung des elektronischen Formulars über E-Postfach beim zuständigen Staffelleiter mit Begründung einzureichen.

Voraussetzung zur Bearbeitung eines Antrages ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung im DFB-Net Spielplus (in Ausnahmefällen E-Postfach) des sportlichen Gegners. Der Spielgegner hat in einer Frist von sieben Tagen ab Antragstellung dem Antrag elektronisch zuzustimmen oder abzulehnen. Sollte der Gegner dem nicht nachkommen, wird dem Spielantrag durch den Staffelleiter zugestimmt, sofern keine weiteren Hinderungsgründe (Sicherheit, andere Spiele, Verbandsobliegenheiten etc.) vorliegen.

Grundlage für eine Bewilligung ist die Einhaltung der Finanzordnung, hier:

II. Durchführungsbestimmungen, 4.2. Gebühren

Demnach beträgt die Gebühr

20,-€ bei Spielverlegungen bis 14 Tage vorher

15,-€ bei Spielverlegungen von 14 Tagen bis 4 Wochen vorher

10,-€ bei Spielverlegungen von über 4 Wochen vorher

Änderungen der Spielzeit am Spieltag sind gebührenfrei.

Ist der dem Antrag beizufügende Zahlungsnachweis (SPV+SPKlasse+SPIELkennung+Name Antragsverein) nicht eindeutig ausgefüllt, wird der Antrag zurückgegeben und kann zur Ablehnung des Antrages führen.

Gleichzeitig verfallen die eingezahlten Gebühren.

Anträge auf Spielverlegung des letzten oder vorletzten Spieltags finden in der Regel keine Zustimmung.

1.10

Trikotwerbung

Bei der Trikotwerbung sind grundsätzlich die Bedingungen der SPO §204a des Fußball -Landesverbandes – Brandenburg einzuhalten. Verstöße werden nach der RuVO geahndet.

2.Sicherheitsrichtlinie

2.1

Hygieneregeln

Solange keine anderweitigen Entscheidungen und Regelungen erlassen werden gilt bei den Fußballspielen im Fußballkreis Niederlausitz die uneingeschränkte Einhaltung der Hygienerichtlinien des Deutschen Fußball Bundes und die der jeweiligen Verordnungen der Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße.

2.2

Ordnungsdienste und Ordnung zu Fußballspielen

Die Vereine haben alle zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Dazu hat der gastgebende Verein eine ausreichende Anzahl (**je 25 Zuschauer – 1 Ordner**) von Ordnern einzusetzen und für ihre äußerliche, einheitliche Kennzeichnung mit **Ordnerwesten** Sorge zu tragen. Es wird auf Beachtung der Sicherheitsrichtlinien des FLB hingewiesen. (Homepage FLB, Service, Spielbetrieb allgemein)

Das Führen eines **Ordnerbuches ist Pflicht**. Das Ordnerbuch ist vom jeweiligen Schiedsrichter gegenzuzeichnen.

Weiterhin wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des FLB hingewiesen. Demnach ist die **Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen verboten**.

(Auch auf den Reservebänken)

Eine Stadionordnung auf Grundlage eines FLB – Musters ist öffentlich auszuführen.

An der Seite der Auswechselbänke ist eine Coaching Zone einzurichten. Neben den Auswechselspielern, Trainer und Trainerassistent, dürfen auf den Auswechselbänken nur noch ein Mannschaftsverantwortlicher, ein Physiotherapeut und ein Offizieller Platz nehmen.

Im Nachwuchsbereich und Frauenspielbetrieb gibt es gesonderte Regelungen in den speziellen Wettspielbedingungen.

Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Fußballspieles stehen, werden nur dann verfolgt, wenn sie von legitimierten Spielbeobachtern oder dem Schiedsrichter angezeigt werden. Ein legitimer Spielbeobachter ist auch ein neutraler und bestätigter Funktionär des FK Niederlausitz.

3.Verfahrensweise bei Feststellung der Unbespielbarkeit von Sportstätten:

Die Vereine haben in Zusammenarbeit mit den Platzkommissionen und den Rechtsträgern der Sportanlagen verantwortungsbewusst die Bespielbarkeit aller zur Verfügung stehenden Platzanlagen zu überprüfen.

Spielabsagen wegen unbespielbarer Plätze erteilen:

- vor dem Spieltag die Platzkommissionen
- am Spieltag bis 4 Stunden vor Spielbeginn die Platzkommission, danach nur noch der Schiedsrichter
- für Vorspiele gilt eine Frist von 2 Stunden vor Spielbeginn

Bei Feststellung der Unbespielbarkeit der Platzanlagen hat die Platzkommission unverzüglich den zuständigen Staffelleiter fernmündlich zu informieren. Das Besichtigungsprotokoll ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nachzureichen.

Durch den Staffelleiter werden die erforderlichen Maßnahmen zur Spielabsage durchgeführt.

Die Rechtsträger von Sportanlagen sind durch die Vereine darüber zu informieren, dass ein Nutzungsverbot generell schriftlich zu erklären und am Vortag des Spieles bis 18.00Uhr aktuell zu erstellen ist. Nur bei zentralen Absagen durch die spielleitende Stelle entfallen die vorgenannten Bestimmungen.

Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als dem gemeldeten Haupt- bzw. Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- und/bzw. Ausweichplatz vom Rechtsträger schriftlich gesperrt bzw. vom Schiedsrichter für unbespielbar erklärt wurde(n) und der Schiedsrichter einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der Schiedsrichter das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt, einen solchen Ausweichplatz abzulehnen.

Sonstige Sportstättenänderungen von gemeldeten Haupt- bzw. Ausweichplatz sind nur vor dem Spieltag gestattet und dem Gastverein und Staffelleiter mitzuteilen.

Sportverbote

bestehen lt. Brandenburgischem Feiertagsgesetz:

- am Karfreitag
- am Totensonntag bis 11.00Uhr
- am Vorabend des Weihnachtsfestes/ heiliger Abend ab 13.00Uhr

4. allgemeine Hinweise

Neben den Bestimmungen des FK NL sind die Wettspielanweisungen und aktuellen Informationen des FLB als verbindlich zu betrachten.

Mitteilungen im elektronischen Postfach haben rechtsverbindlichen Charakter.

Mit der Erbringung des Sportgrußes vor und nach dem Spiel ist die sportliche Fairness zu beweisen.

5. Relegationsspiele / Endspiele

Relegationsspiele dienen der Anpassung an die Staffelformen.

Für Relegationsspiele sind kurzfristige Ansetzungen innerhalb von 10 Tagen möglich.

Meldungen an den FLB

Der **Kreismeister** und der **Kreis Pokalsieger** sind bis zum **02.07.2023** zu melden.

Anzeigepflicht

Freundschaftsspiele, Turniere und andere Fußballveranstaltungen außerhalb der Pflichtspielansetzungen sind vor ihrer Durchführung grundsätzlich anzumelden.

Zwingend erforderlich ist eine Abstimmung mit dem Schiedsrichteransetzer, Spielberichte sind zu erstellen.

Stammspielerregelung

An den letzten vier Spieltagen, sowie in den folgenden Relegations- und Pokalspielen dürfen gem. § 9 Abs. 8 und 9 SpO keine Stammspieler höherklassiger Mannschaften eingesetzt werden.

Mannschaftsmeldungen

Die Mannschaftsmeldungen müssen bis zum 31.05.2023 erfolgen. Dazu wird im DFB-Net das Portal Mannschaftsmeldung vom 01.04. bis 01.06. zur Eingabe geöffnet.

II. Spezielle Bestimmungen für den Herrenspielbetrieb

Kreis Pokal

Der Kreis Pokal wird als „Intersport“ Kreis Pokal ausgetragen. Er ist ein Vereinspokal.

Jeder im Herrenspielbetrieb des Fußballkreises Niederlausitz zugelassene Verein hat das Recht mit einer Herrenmannschaft seines Vereins am „Intersport“ Kreis Pokal teilzunehmen.

Die Teilnahme ist jährlich neu mit der Mannschaftsmeldung im DFB-Net zu erklären.

Für Mannschaften, die das Startrecht im Landespokal besitzen ist diese Teilnahme, mit Ausnahme des Kreispokalsiegers, ausgeschlossen.

Ist eine zweite Mannschaft eines Vereins, der das Startrecht im Landespokal besitzt, Pokalsieger, so geht das Startrecht für den Landespokal auf den Unterlegenen des Finales über.

Ist auch dieser Unterlegene eine zweite Mannschaft, so entscheidet der Vorstand des Fußballkreises auf Empfehlung des Spielausschusses über den Kreisvertreter.

Sind mindestens zwei zweite Mannschaften im Halbfinale, so werden sie gegeneinandergesetzt und nur das Heimrecht ausgelost.

Die Pokalspiele werden zentral ausgelost. Unterklassige Mannschaften haben bis zum Halbfinale Heimrecht.

Bei Pokalspielen mit Verlängerung wird in dieser Verlängerung der Austausch eines zusätzlichen Spielers erlaubt.

Auf- und Abstiegsregelungen

Staffelqualifizierungen

Ein Verein hat das Recht auf eine sportlich qualifizierte Eingliederung zu verzichten. Dieser Verzicht ist bis zum **16.06.2023** an den Spielausschuss schriftlich zu erklären.

Erklärt ein Verein, der nicht auf einen Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele bis zur Staffeleinteilung durch den Spielausschuss im Juni 2023 seine Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Kreisoberliga, Kreisliga oder 1.Kreisklasse, so wird der frei werdende Platz im folgenden Jahr von einem Absteiger eingenommen. Die Anzahl der Absteiger dieser Staffel reduziert sich entsprechend. Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft entscheidet der Spielausschuss.

Zieht ein oder mehrere Vereine vor dem Termin 30.06.2022 seine Mannschaft zurück, so scheidet die Mannschaft aus der Staffel aus und es wird entsprechend mit weniger Mannschaften gespielt oder es erfolgt eine Anpassung der Staffelstärken.

Bei Verzicht einer möglichen Qualifikation eines Staffelsiegers kann nur der Nächstplatzierte den freien Platz einnehmen.

Zieht eine Mannschaft vor dem 30.06.2023 seine Teilnahme am Spielbetrieb zurück, so verringert sich die Zahl möglicher Qualifikanten. Bei einem eventuellen Neubeginn muss diese Mannschaft in der untersten Kreisspielklasse beginnen.

In Abhängigkeit der Mannschaftsmeldungen können Anpassungen in den Staffelstärken vorgenommen werden. Eine Erhöhung der Absteiger wird dabei ausgeschlossen, es sei dann sie ergibt sich aus den Auf- und Abstiegsregeln aus dieser Wettspielanweisung.

Land	Absteiger Landesklasse	0	1	2	3
Kreisoberliga	Aufsteiger Landesklasse	1	1	1	1
	Absteiger zur Kreisliga	2	2	3	4

Kreisliga	Aufsteiger zur Kreisoberliga	3	2	2	2
	Absteiger in 1.KKL	2	2	3	4
1.Kreisklasse	Aufsteiger zur Kreisliga	3	2	2	2
	Absteiger in 2. Kreisklasse	2	3	4	5
2.Kreisklasse	Aufsteiger zur 1.KKL	3	2	2	2

Erreicht eine 2. Mannschaft eines Vereins einen Aufstiegsplatz in eine höhere Klasse, in der sich bereits die 1. Mannschaft befindet, so ist sie nicht aufstiegsberechtigt.

In diesem Fall geht das Aufstiegsrecht bis maximal zum Tabellenplatz 3 über.

Informationen zur Saison 2022/2023

Spielausschuss Männerbereich

Spielausschussvorsitzender

Marko Krüger

Mobil: 0175 / 6043579

Staffelleiter Kreisoberliga / Stellvertreter Vorsitzender Spielausschuss:

Steffen Grosa

Telefon: 035727/50154

Mobil: 0157 /32211414

Staffelleiterin Kreisliga:

Gina Noack

Mobil: 0152/03456614

Staffelleiter 1. Kreisklasse:

Harald Richter

Telefon: 035751/15614

Staffelleiter 2. Kreisklasse :

Felix Schwella

Telefon: 0162 / 7647688

Staffelleiter Pokalspiele/ Relegation/Supercup:

Max Stramke Mobil: 0173 / 8574058